

Denn sie wussten nicht, was sie tun?

Zur Neuorganisation der Märkte für Planungs- und Projektmanagementleistungen infolge der HOAI 2013



Von Rechtsanwalt Dr. Klaus Eschenbruch, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Düsseldorf

Die HOAI 2013 hat am 07.06.2013 mit äußerst knapper Mehrheit (35 von 69 Stimmen) den Bundesrat passiert und wird nun in wenigen Wochen veröffentlicht und in Kraft gesetzt sein. Die HOAI 2013 bringt eine grundlegende Reform des Honorarrechts für die Architekten und Ingenieure mit sich. Sie hat einerseits das Ziel, die überalterten Leistungsbilder anzupassen, andererseits aber eine zeitgemäße Honorarstrukturierung für Standardlösungen für Bau- und Immobilienprojekte zu gewährleisten. Dies alles soll im Rahmen einer Reform „innerhalb des Systems des staatlichen Preisrechts“ vollzogen werden. In einem „Bermuda-Dreieck“ für bessere Leistungsbilder, tragfähige Vergütungsstrukturen und Honorar-Begehrlichkeiten ist ein wichtiger Aspekt der Bauwirklichkeit aus den Augen verloren worden, nämlich die inzwischen eingeübte Arbeitsteilung zwischen Planung und Projektsteuerung. Praktisch unbemerkt von der Fachwelt hat die HOAI herkömmliche Leistungen der Projektsteuerung in die Leistungsbilder der Planung zurückgeholt und dabei grundlegende neue Problemstellungen in Bezug auf Leistung, Haftung und Vergütung aufgeworfen.

Kernthema ist dabei die in den neuen Leistungsbildern verankerte durchgängige Kosten- und Terminplanungs- und Kontrollverantwortung der Architekten: Dem Planer obliegt nach der neuen HOAI von der Grundlagenermittlung an bis zur Fertigstellung des Objektes eine durchgängige Terminplanungs- und Kontrollverpflichtung, und zwar nicht nur in Bezug auf die Fertigstellung der Planung selbst:

- Leistungsphase 2: Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs,
- Leistungsphase 3: Fortschreiben des Terminplans,
- Leistungsphase 5: Fortschreiben des Terminplans,
- Leistungsphase 6: Aufstellen eines Vergabeterminplans,
- Leistungsphase 8: Aufstellen, Überwachen des Terminplans.

Diese sog. **Planung der Planung** liegt damit nach den Grundleistungen der HOAI 2013 – jetzt explizit geregelt – bei dem Objektplaner (Architekten). Die Terminplanungsverpflichtung umfasst hiernach:

- die Terminplanung der Planungstätigkeit selbst, dabei insbesondere der Auslieferungstermine der Ausführungsplanung;
- die Planung von Genehmigungsabläufen;
- die Planung der Ausführungsleistung;
- die Kontrolle aller Planungs-, Genehmigungs- und Ausführungstätigkeiten im Hinblick auf etwaige Terminanpassungen und Fortschreibung der Terminpläne.

Die Planung der Planung war jedoch nach dem bisherigen Verständnis der Branche, etwa nach den AHO-Leistungsbildern, Kernleistung des Projektmanagements.

In zumeist intensiven und sehr mühseligen Gesprächen mit den Planungsbeteiligten hatte die Projektsteuerung terminliche Zielvorgaben zu erarbeiten und zu verhandeln und zu einheitlichen Terminanforderungen an die Planung zu verdichten. Die Aufgabenstellung fällt nach den Leistungsbildern der HOAI 2013 eindeutig dem Objektplaner selbst zu. Nicht nur die Leistungsbilder der Planer werden (mit der HOAI 2013) neu geschrieben, sondern auch die Leistungsbilder des Projektmanagements müssen deshalb hinsichtlich der Planung der Planung neu ausgerichtet werden. Es soll hier nicht abschließend bewertet werden, ob die Zurückführung derartiger Aufgabenstellungen in dem Bereich des Objektplaners generell vorteilhaft ist oder nicht. Folgender Hinweis sei jedoch erlaubt: Gravierende Fehlsteuerungen in der Kosten- und Termintreue bei großen Bauobjekten waren in den 70er Jahren Grundlage für die Entwicklung der eigenständigen Projektsteuerung. Planungsbüros wurden zum Teil als nicht ausreichend kompetent, zum Teil aufgrund involvierter Interessenkonflikte als nicht geeignet angesehen, das Thema Planung der Planung zu managen.

Diese Leistung wurde deshalb fortan bei größeren Projekten eingeschalteten Projektsteuerungsbüros übertragen. So hat sich bei entsprechenden Bauprojekten die Praxis durchgesetzt, die Planung der Planung von einem unabhängigen Bauherrenvertreter, dem Projektmanager/Projektsteuerer, wahrnehmen zu lassen. Dieser hat die Terminplanung für die Planung zu erarbeiten und zu kontrollieren. Historisch gesehen ist der jetzige Versuch, derartige Steuerungsleistungen wieder in den Zuständigkeitsbereich der Objektplanung zurückzuholen, fragwürdig. Er setzt einen gewachsenen Spezialisierungsprozess außer Kraft.

Nun gibt es zweifelsohne Objektplanungsbüros, die die Aufgabenstellung der Planung der Planung beherrschen (immerhin ist der Planer am nächsten dran, die Planung der Planung zu strukturieren und zu kontrollieren). Genauso wird es aber eine Vielzahl von Planungsbüros geben, die diese Aufgabe nicht sachgerecht ausfüllen können oder wollen. Die Interessenkonflikte sind in jedem Fall vorgezeichnet. Die Projektsteuerer können sich fortan auf das Controlling zurückziehen; der Auftraggeber verliert dadurch jedoch je nach Projektumständen erheblichen Einfluss auf die Terminplanung seine Projekte.

Unabhängig von diesen entwicklungstypologischen und marktorientierten Anmerkungen gibt es eine Reihe von Folgewirkungen, die offenbar bis dahin niemand bedacht hat, die allerdings gravierende Auswirkungen auf die Projektbeteiligten haben können:

a)

Nach dem Verständnis der Rechtsprechung muss der Planer schon in der Grundlagenermittlung den Bauherrenwillen zur Terminplanung erfragen, diesen beraten und mit diesem Terminziele abstimmen. Neu ist indessen, dass er nunmehr auch die Planung seiner eigenen Planungstermine in die Form von Terminplänen gießen muss. Darin dokumentiert nunmehr der Objektplaner die Ergebnisse der Terminabstimmungen als werkvertragliches Ziel (Vertragstermine) nach seinem Architektenvertrag. Jetzt gibt es für ihn hinsichtlich der eigenen Termintreue kaum noch ein Entrinnen: Unterlässt der Objektplaner eine Terminplanung seiner eigenen Leistungen, dann haftet er dem Grunde nach schon allein wegen dieses Umstandes. Ähnliches gilt für den Fall, dass die Terminplanung unsorgfältig aufgestellt ist. Schäden, die der Auftraggeber infolge der nicht rechtzeitigen oder unsorgfältigen Terminplanung erleidet, hat der Objektplaner zu ersetzen. Verhält sich der Planer leistungsbildkonform und erstellt er entsprechende Terminplanungen betreffend seine Planungstätigkeit, arbeitet er selbst die Vertragstermine für seine Planungsleistung aus. Hält er dann diese Vorgaben nicht ein, haftet er ebenfalls nach werkvertraglichen Grundsätzen.

Es wird kaum noch Sachverhalte geben, bei denen zu spät ausgelieferte Pläne, die heute eine der Hauptursachen für Fehlsteuerungen bei großen Projekten bilden, nicht zu einer Haftung des Objektplaners führen.

b)

Die Haftungsproblematik stellt sich allerdings noch dramatischer dar, weil dem Architekten kaum noch die Möglichkeit verbleibt, dem Auftraggeber ein eigenes Verschulden, etwa we-

gen zu hohem Änderungsbesen, zuzuweisen. Zu oft wird bei den großen Projekten von Architekten argumentiert, die Projekte seien quasi durch das Änderungsverhalten des Auftraggebers „zerschossen“ worden. Diese Ausrede wird nach der HOAI 2013 schon deshalb nicht mehr greifen, weil der Objektplaner nunmehr bei jedem Nachtrag nicht nur Kostenabweichungen, sondern auch Terminabweichungen aufzuzeigen hat. Er hat seine Terminplanung alsdann anzupassen und hat den Auftraggeber im Vorfeld der Entscheidung über Nachträge auf jede mit etwaigen Änderungen verbundene Terminänderung hinzuweisen. Die spätere Exkulpation, eine Vielzahl von Änderungen hätte dazu geführt, dass die Planung nicht rechtzeitig fertiggestellt wurde, ist dann kaum noch denkbar. Das Haftungspotenzial für Architektenbüros, die an großen Projekten arbeiten, erhöht sich damit exponentiell.

c)

Das System der Selbstüberwachung impliziert auch ein proaktives Termincontrolling. Wenn der Objektplaner seine eigenen Termine zu planen und zu kontrollieren hat, ist er verpflichtet, proaktiv auf alle Abweichungen hinzuweisen und den Auftraggeber entweder zur Anpassung der Terminziele zu veranlassen oder aber zu empfehlen, von Schritten mit Terminauswirkungen abzusehen. Das neue Modell führt daher zu sehr intensiven Terminmanagementanforderungen in den Planungsbüros.

d)

Die mit der Übernahme der Planung der Planung einhergehenden Risiken sind aber auch nicht ohne Weiteres versicherbar. Jedenfalls tritt die Haftpflichtversicherung des Architekten und Ingenieurs für die Einhaltung eigener Termine (etwa betreffend die Auslieferung von Planungsleistungen) nicht ein. Das bedeutet, dass die Objektplaner in dieser Hinsicht ruinösen Haftungsrisiken entgegensehen. Ihre Haftpflichtversicherungen werden, soweit nicht die Bedingungswerke individuell geändert werden, wenig Veranlassung haben, den Architekten und Ingenieuren beizustehen.

Die Haftungsgefahren für die Objektplaner aufgrund der Festschreibung der Planung der Planung in den Leistungsbildern der HOAI ist daher gravierend; sie werden durch die Honorarerhöhungen, die mit der HOAI 2013 verbunden sind, in keiner Weise kompensiert. Es darf prognostiziert werden, dass die Haftungsprozesse wegen Verletzung der Pflichten bei der Planung der Planung in Zukunft gravierend zunehmen und die Zivilgerichte beschäftigen werden.

Die Marktteilnehmer werden auf die HOAI 2013 in unterschiedlicher Form reagieren. Folgende mögliche Vorgehensmodelle liegen auf der Hand:

a) Der Auftraggeber belässt es fortan bei der Terminplanung der Planung durch den Architekten. Dann sind folgende Umsetzungsvarianten zu erwarten:

aa)

Der Architekt nimmt die erweiterten Aufgaben im Hinblick auf die eigene Planung der Planung wahr und muss sich dazu qualitativ verstärken. Ggf. beauftragt er nun einen Projektsteuerer als Terminsteuerer (als Nachunternehmer).

bb)

Der Architekt macht weiter wie bisher und nimmt die immensen Haftungsrisiken in Kauf.

b) Der Auftraggeber will im Hinblick auf erwartete Leistungsschwächen nach wie vor einen Dritten, z.B. einen Projektmanager, für die Planung der Planung einsetzen. Bei dieser Variante sind wieder Umsetzungsalternativen zu erwarten, die schon aus der Frühphase der Projektsteuerung bekannt sind:

aa)

Der Auftraggeber reduziert das Leistungsbild der Architekten um die Planung der Planung und überträgt diese seinen Projektmanagern. Dann erspart er einen nicht unerheblichen Teil der Planervergütung (entsprechende Teilleistungskataloge müssen erst noch entwickelt werden). Er hätte allerdings dann seinen Projektmanager nach der HOAI zu bezahlen. Die HOAI ist grundsätzlich unabhängig davon, ob ein Marktteilnehmer Architekt oder Ingenieur ist und in dieser Aufgabenstellung tätig wird.

Mit der Übernahme entsprechender Leistungen bestünde die Gefahr, dass nunmehr die Projektsteuerung dem Preisrecht der HOAI unterliegt. Die Einbeziehung bislang preisrechtsfreier Bereiche in das staatliche Preisrecht sollte eigentlich strikt vermieden werden, um die EU-Kommission nicht auf den Plan zu rufen, ist hier jedoch ersichtlich übersehen worden.

bb)

Ein anderes Vorgehensmodell ist es, dass der Auftraggeber, wie schon heute bei komplexen Projektaufgaben, einen Projektmanager quasi parallel mit derselben Leistung (hier Planung der Planung) beauftragt. Dadurch erstrebt der Auftraggeber eine höhere Kosten- bzw. Terminalsicherheit, indem er beide Projektbeteiligte ihre unabhängigen Ermittlungen miteinander abgleichen lässt. Die Situation führt dazu, dass die zusätzlichen Projektsteuerungsleistungen ebenfalls nach der HOAI zu vergüten sind.

Die Projektabwicklungspraxis wird daher in der Zukunft durch unterschiedliche Modelle des Zusammenwirkens von Objektplaner und Projektmanagement geprägt sein. Die Anforderungen an die Auftraggeberschaft steigen. Die Projektabwicklung wird tendenziell deutlich teurer.

Im Ergebnis begründet somit die HOAI 2013 ein erhebliches zusätzliches Haftungspotenzial für die Objektplaner, einen Zwang zur Neuausrichtung der Projektsteuerung und die Notwendigkeit der Anpassung der gängigen Leistungsbilder im Bereich des Projektmanagements.

Dr. Klaus Eschenbruch

Juni 2013

